

Lesefassung

der

Satzung

über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

vom 08.07.1982

geändert durch Satzung vom 29.12.1989
in der seit 01.01.1990 gültigen Fassung,
zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2001
in der seit 01.01.2002 gültigen Fassung.

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1982 (GVBl S. 344) und des
Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.
Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 1

Abgabbeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von Ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des
Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu
zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen
Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle
des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr,
frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die
Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des
Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

Abgabepflichtig ist auch der Inhaber einer auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere
Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zur entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Einwohner ab 1.1.2002 " 17,90 jährlich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.